

3.7 Bahnhofgebiete

Bahnhofgebiete sind als Zentrumszonen zu nutzen, in denen verdichtet und in die Höhe gebaut wird. Ihrer Bedeutung entsprechend werden sie als zentrale öffentliche Räume gestaltet.

Planungsgrundsatz 3.7 A

Die Verkehrsträger sind an den Bahnhöfen so zu verknüpfen, dass möglichst kurze, bequeme, gedeckte und gut gestaltete Umsteigewege entstehen.

Planungsgrundsatz 3.7 B

Die Bahnhofgebiete der kantonalen und regionalen Zentren sind Entwicklungsgebiete von übergeordneter Bedeutung. In ihnen sind die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben zu verbessern.

Festsetzung 3.7 A 3.701

Die Gemeinden klären die Entwicklungsmöglichkeiten der Bahnhofgebiete ab und treffen zeitgerecht die erforderlichen planerischen Massnahmen. Vor einer Umzonung von Bahnarealen sind die künftigen Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs (ÖV) zu klären und Massnahmen zur Raumsicherung zu treffen.

Planungsauftrag 3.7 A

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (ARE, Abt. ÖV), Bahnunternehmen

Termin: laufend

Bahnhofgebiete verfügen über ein grosses Entwicklungspotenzial für die innerstädtische Siedlungsentwicklung. Sie liegen naturgemäss an verkehrstechnisch ausserordentlich günstiger Lage und umfassen oft grosse Baulandreserven. An manchen Orten können auch die Gleisareale in Nutzungsüberlegungen miteinbezogen werden. An diesen Schnittstellen von Bahnverkehrsanlagen und städtischem Kerngebiet können sich allerdings auch komplexe Konfliktsituationen ergeben, die eine umsichtige Planung und einen sorgfältigen Planungsprozess erfordern. In den meisten kantonalen Zentren sind in den letzten Jahren bereits Massnahmen zur Aufwertung und besseren Ausnützung der Bahnhofgebiete getroffen worden.

Erläuterungen

Die räumliche Anordnung der Arbeitsplätze innerhalb der Zentren ist von entscheidender Bedeutung. Die Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven Dienstleistungsbetrieben an Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs (ÖV) trägt dazu bei, dass der ÖV-Anteil am Arbeitsverkehr erhöht wird.